

1. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz von 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandversammlung in ihrer Sitzung am 19.08.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Der Verband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Aufgaben durchführen, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den dem Zweckverband übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu kann sich der Verband auch an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts beteiligen, wenn dadurch die wirtschaftliche Erfüllung seiner Aufgaben gefördert wird. Eine Leistungserbringung für die Verbandsmitglieder ist möglich, sofern der Umfang der Betätigung nur einen unwesentlichen Anteil an den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 bis Abs. 4 umfasst. Eine Leistungserbringung für Dritte ist nur zulässig, sofern diese ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben oder kommunale Unternehmen sind, an denen mindestens ein Verbandsmitglied beteiligt ist oder sofern es sich um Betreiber leitungsgebundener Ver- und/oder Versorgungsstrukturen handelt (insb. für Mitverlegungen) und soweit der Umfang der Betätigung nur einen unwesentlichen Anteil an den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 bis Abs. 4 umfasst.

Artikel II

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- h) Beschlussfassungen von Gesellschafterversammlungen auf Beteiligungsebene des Verbandes (§ 3 Abs. 5).

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Kreis Düren als Aufsichtsbehörde in Kraft.

Unbedenklichkeit

Gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein- Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der aktuellen Fassung erhebe ich gegen die vorstehende Änderungssatzung keine Bedenken.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Änderung der Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 17.10.2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Personalservice und zentrale Verwaltungsaufgaben
11/3- 11.90.06-2024/006084

(Wolfgang Spelthahn)